

# **VEREINSSATZUNG DES FC FORCHHEIM**



## **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Fußballclub Forchheim“.  
Er hat seinen Sitz in Forchheim und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

## **Zweck**

Der Verein hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.  
Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.

## **Gemeinnützigkeit**

1. Der „Fußballclub Forchheim e.V.“ mit Sitz in 92342 Freystadt – Forchheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der das sechste Lebensjahr vollendet hat. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

## **Aufnahme**

Die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht den Betroffenen die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.

## **Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Für Jugendliche und Erwerblose ermäßigen sich die Beiträge auf die Hälfte. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des laufenden Jahres zulässig.

### **Ausschluss**

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) Sie trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung ihres Jahresbeitrages im Rückstand geblieben sind.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
- c) Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss steht den Betroffenen binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausschlussmitteilung an, das Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung.

### **Vorstand**

Die Leitung und Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen konnte (Absolute Mehrheit).

Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang ein Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

### **Geschäftsführung**

Dem Vorstand obliegt auch die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach Innen.

Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

### **Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) statt. Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Die Neu- oder Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Höhe des Vereinsbeitrages für das nächste Jahr
- d) Ausgaben von mehr als 7.000,- DM / 3.579,- €
- e) Die Erledigung und Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes
- f) Satzungsänderungen
- g) Die Auflösung des Vereins

### **Ladung und Beschlussfassung**

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder ordnungsgemäß mindestens eine Woche vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu laden.

Beschlüsse oder Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel – Mehrheit der stimmberechtigten Erschienenen.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

Kommt die Zahl nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Erschienenen.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Forchheim, 06. Januar 1983